

Hinweise für die Erstellung von Beiträgen für ZUM/ZUM-RD

I. Allgemeines zum Ablauf

Bitte legen Sie Ihrem Beitrag die amtliche Rechtschreibung, bei mehreren Möglichkeiten die vom „Duden“ empfohlene Schreibweise zugrunde. Beachten Sie, dass Kursivschrift beim Setzen verloren geht und nur für Nachnamen beibehalten werden kann. An Ihrem Beitrag können, sobald er gesetzt wurde, nur noch minimale Änderungen vorgenommen werden. Wir bitten Sie daher, den Beitrag bereits in druckreifer Fassung einzureichen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie/Ihre Einrichtung an dem den Beitrag betreffenden Verfahren beteiligt sind oder waren, der Beitrag auf einem Gutachten beruht oder in der Angelegenheit in sonstiger Weise eine Verbindung besteht. Das ist in einer Fußnote so konkret wie möglich offen zu legen.

Mit der Übersendung des Manuskripts sichern Sie zu, dass Ihr Beitrag bisher unveröffentlicht und auch nicht an anderer Stelle zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

Wenn die formalen Anforderungen (siehe dazu unter II.) erfüllt sind, wird Ihr Beitrag umgehend an die Schriftleitung der ZUM/ZUM-RD weitergeleitet, die abschließend über die Veröffentlichung entscheiden wird. Hierüber werden Sie alsbald informiert. Je nachdem, wie weit die Planung der nächsten Ausgaben fortgeschritten ist, kann es jedoch unter Umständen zu einem entsprechenden Vorlauf kommen.

Bitte verwenden Sie bei Zitaten keine abgekürzten Nachweise, wie z.B. „ders.“, „ebd.“ oder „a.a.O.“, da diese bei beck-online nicht verlinkt werden können. Zu vermeiden sind auch Verweise auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote. In beiden Fällen ist die vollständige Fundstelle erneut anzugeben.

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache und deren Kennzeichnung („*“, „:“, Binnenl etc.), wird Ihnen anheimgestellt. Wir bitten Sie aber um Einheitlichkeit und eine konsequente Umsetzung der gewählten Lösung innerhalb Ihres Beitrages. Im Falle der Verwendung von Platzhaltern sind Pronomina nach dem Femininum zu beugen und mit entsprechendem Artikel zu versehen („Die Fotograf:in, deren Nutzungsrecht verletzt wurde“). Bitte vermeiden Sie eine Mehrfachbezeichnung durch Paarformen („Richterinnen und Richter“). Überflüssig ist eine vorangestellte Fußnote zur Erklärung der gewählten Form.

II. Formale Anforderungen

1. Gliederungsebenen

Gliederungsebenen sind: I. (römische Zahl), 1. (arabische Zahl), a (Kleinbuchstabe), aa (doppelter Kleinbuchstabe). In Ausnahmefällen können als weitere Ebenen verwendet werden: (1) (arabische Zahl in Klammern), (a) (Kleinbuchstabe in Klammern), (aa) (doppelter Kleinbuchstabe in Klammern).

2. Besonderheiten bei Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen

- Bei **Aufsätzen** erfolgen die Nachweise als Fußnoten. Diese sind am Ende des jeweiligen Satzes hinter dem Satzzeichen anzubringen, sofern sie sich nicht auf einzelne Worte oder Satzteile beziehen. Die maximale Zeichenzahl im Haupttext beträgt 35.000 Zeichen (ohne Leerzeichen), der Fußnotenteil sollte 20 % des Haupttextes nicht überschreiten. Dem Beitrag geht ein kurzes Abstract (2 bis 3 Sätze) voraus, das seinen Inhalt prägnant zusammenfasst. Dort können keine Fußnoten gesetzt werden.
- Bei **Entscheidungsbesprechungen** erfolgen die Nachweise nicht als Fußnoten, sondern in Klammern im Text. Die maximale Zeichenzahl beträgt 15.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Da ein Abdruck der zu besprechenden Entscheidung im Volltext erfolgt, sind Sachverhalt und die Entscheidungsgründe nur sehr knapp wiederzugeben; der Fokus der Anmerkung muss auf der rechtlichen Analyse und Einordnung oder auf den praktischen Auswirkungen liegen.

3. Stichworte

Zur Aufnahme in das Stichwortverzeichnis sind Aufsätze und Entscheidungsbesprechungen mit 4 bis 6 Stichworten zu versehen, die die rechtlichen Probleme des Beitrags schlagwortartig bezeichnen.

4. Bildung von Zitaten

Bitte beachten Sie bei der Bildung von Zitaten die folgenden Hinweise. Weitere Details finden Sie in der Redaktionsrichtlinie des Verlages C.H.Beck, die Sie [hier](#) abrufen können.

- Normen werden mit §/Art., Abs./UAbs., S., Buchst./lit., Nr., Alt./Var. zitiert.

§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Alt. 2 UrhG; Art. 5 Abs. 3 lit. k Var. 3 InfoSoc-RL

- Gerichtsentscheidungen werden grundsätzlich mit einer Fundstelle aus der ZUM/ZUM-RD angegeben. Sollte die Entscheidung dort nicht veröffentlicht sein, ist idealerweise eine Zeitschriftenfundstelle zu wählen, die bei beck-online verfügbar ist (z.B. GRUR, MMR, NJW). Enthält die Entscheidung im Original Randnummern, ist zusätzlich zur Startseite (**ohne** „S.“) die konkrete Randnummer anzugeben; sind keine Randnummern vorhanden, wird die konkrete Seite in Klammern angeführt. Existiert ein offizieller Entscheidungsname, wird dieser genannt.

BGH ZUM 2019, 585 Rn. 13; OLG Zweibrücken ZUM 2019, 599 (601); EuGH ZUM 2019, 751 Rn. 64 – Funke Medien NRW/Deutschland

- Aufsätze werden unter Angabe des Autors und der Fundstelle zitiert. Enthält der Aufsatz Randnummern, sind diese zu verwenden. Fehlen diese, ist die konkrete Seite in Klammern anzugeben (**ohne** „S.“). Der Autor wird *kursiv* gesetzt und vor der Fundstelle steht kein Komma.

Leistner ZUM 2019, 720 (725); *Beater* AfP 2021, 377 Rn. 4

- Kommentare, Handbücher, Lehrbücher und Monografien werden unter Angabe von Autor/Herausgeber/Werkname, Titel, Auflage/Edition, Erscheinungsjahr/Erscheinungsdatum und der konkreten Fundstelle (jeweils durch Komma getrennt) zitiert. Der Autor wird *kursiv* gesetzt und ggf. dem Herausgeber/Werknamen mit einem Schrägstrich nachgestellt. Enthält das Werk Randnummern, sind diese zu verwenden. Fehlen solche, ist auf die jeweilige Seite (**mit** „S.“) zu verweisen. Bitte zitieren Sie stets die aktuellste Auflage des jeweiligen Werkes.

Schricker/Loewenheim/*Ohly*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, UrhG § 31 Rn. 17; BeckOK UrhR/*Lauber-Rönsberg*, 29. Ed. 15.9.2020, UrhG § 72 Rn. 25; Götting/Schertz/*Seitz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 43 Rn. 34; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Aufl. 2018, § 7 Rn. 206; *Raue*, Die dreifache Schadensberechnung, 2017, S. 205

- Festschriften werden mit Autor (*kursiv* gesetzt), Titel, Erscheinungsjahr, Startseite (**ohne** „S.“) und konkreter Seite in Klammern angegeben. Der Herausgeber der Festschrift und Titel des Beitrags werden nicht genannt.

Obergfell FS Schulze, 2017, 275 (279)

- Veröffentlichungsorgane werden unter Angabe von Jahr, Nummer (**ohne** „Nr.“) und Seitenzahl (**ohne** „S.“) zitiert.

BGBl. 2017 I 3346; ABl. 2019 L 130, 92

Stand: März 2022